

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2010/289
	Status:	öffentlich
TOP:	Datum:	04.12.10
Änderung der Abfallgebührensatzung		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Dirk Schlebes	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	15.12.2010	Hauptausschuss
		22.12.2010 Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

1. Vorbemerkungen:

Die Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2011 schließt gegenüber den bisherigen Gebührensätzen ab mit erheblich höheren Reststoffgebühren und geringeren Biostoff- und Altpapiergebühren. Für die einzelnen Gebührensätze schlagen wir folgende Änderungen vor:

<u>Sparte</u>	<u>Gefäß</u>	<u>neu in €/Jahr</u>	<u>alt in €/Jahr</u>
Reststoffe	120 l vierwöchentlich	69,28	55,92
	240 l vierwöchentlich	132,13	104,76
	1.100 l vierwöchentlich/Miete	611,48	482,00
	1.100 l zweiwöchentlich/Miete	1.218,71	964,33
	1.100 l wöchentlich/Miete	2.437,07	1.925,94
	1.100 l 2 x wöchentlich/Miete	4.876,86	3.851,33
	1.100 l zweiwöchentlich/Kauf	1.218,18	963,32
	1.100 l wöchentlich/Kauf	2.436,50	1.925,88
	1.100 l 2 x wöchentlich/Kauf	4.872,87	3.853,44
Biostoffe	60 l	41,18	44,64
	120 l	69,21	76,20
	120 l saisonal	34,61	38,16
	240 l	124,29	138,36

Papier	120 l	5,72	9,36
	240 l	6,39	13,68
	1.100 l	31,72	64,92

Für unseren Musterhaushalt (jeweils 120 l-Gefäß) ergibt sich eine Mehrbelastung von 2,73 Euro (1,93 %). Die neue jährliche Gesamtgebühr in Höhe von 144,21 Euro liegt immer noch um 6,19 % unter der Gebühr des bisher höchsten Abfallgebührenjahres 2007 (153,72 Euro).

2. Kalkulationsperiode 2010:

Nach der aktuellen Abschlussprognose für den diesjährigen Gebührenhaushalt ergeben sich wesentliche Abweichungen nur durch unerwartete Mehrerträge für die Papierversorgung. Dies bedeutet, dass das voraussichtliche Ergebnis 2010 den kalkulierten Erträgen und Aufwendungen im Bereich Reststoffe und Biomüll entspricht. Im Bereich Papier ging die Kalkulation von moderat wachsenden Papiererlösen aus, die weit übertroffen wurden, weil sich der Papiermarkt schneller, als erwartet entwickelt hat. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass die in 2009 festgestellten Fehlbeträge im Bereich Papier nicht in zwei, sondern schon in einem Jahr wieder ausgeglichen werden können.

Für den 31.12.2010 ergibt sich ein voraussichtlicher Rücklagenstand von ca. 82.000 Euro (Vorjahr: 158.000 Euro), wobei es sich hierbei ausschließlich um Rücklagen im Bereich Restmüll handelt. Die Fehlbeträge aus dem Jahr 2009 im Bereich Bio- und Papiermüll werden voraussichtlich zum Ende des Jahres 2010 in etwa ausgeglichen sein.

3. Kalkulationsperiode 2011:

- Grundsätzliches:

Die Daten der Gebührenkalkulation bieten einige erhebliche Abweichungen, die sich aber unterschiedlich auf die Abfallfraktionen auswirken. Hierzu wird in den einzelnen Abfallsparten Näheres ausgeführt. Die Müllgefäßzahlen bleiben fast konstant (+0,6 %), sodass sich die Veränderungen durch Kostenänderungen und durch (wegfallende) Rücklagenbewirtschaftungen ergeben.

- Restmüll:

Im Restmüllbereich gibt es zwei wesentliche Änderungen im Vergleich zur Kalkulation 2010. Zum Einen kommt es dazu, dass die in 2010 aus gebührenrechtlicher Notwendigkeit erfolgte Rücklagenentnahme in Höhe von 175.000 Euro mit einer Entlastung der Gebühr in Höhe von ca. 8 Euro auf die 120-l-Tonne in 2011 nicht mehr zur Verfügung steht und diese Entlastung wieder zurückgenommen werden muss. Die noch zur Verfügung stehende Rücklage in Höhe von ca. 82.000 Euro zum Jahresende 2010 soll zur Abmilderung des ohnehin schon großen Gebührensprungs in 2011 voll aufgelöst werden. Zum Zweiten hat der Kreis Borken für die Nachsorge der Deponien im Kreisgebiet beschlossen, dass ab dem Jahr 2011 eine Nachhaltigkeitsabgabe von den kreisangehörigen Kommunen zu entrichten ist. Diese Abgabe wird ausschließlich über die Restmüllgebühr umgelegt, da Bio- und Papierstoffe nicht deponiert wurden und werden. Die

Höhe der Umlage macht auf die Gebühr einer 120-l-Tonne 9,63 Euro aus. Eine andere Umlage als über die Restmüllgebühr wäre theoretisch denkbar, aber seitens der Verwaltung unwirtschaftlich. Dies liegt daran, dass die Müllgebühren von den Grundstückseigentümern als Grundbesitzabgaben entrichtet werden. Mieter werden nur indirekt über die Nebenkostenabrechnung belastet. Eine „Kopfpauschale“, wie sie der Kreis von den Kommunen erhebt, ist für eine Stadt wie Borken vom Verwaltungsaufwand nicht leistbar, da dann erheblich mehr Gebührenpflichtige (Bescheide), erheblich mehr Nacharbeit für die Ermittlung der Gebührenpflicht (Geburten, Sterbefälle, Zu-/Fortzüge, Erst- und Zweitwohnsitzentscheidung) und die Vollstreckung anfallen. Nicht mehr nur Grundbesitzer, sondern auch sozial schwächere Personen werden gebührenpflichtig, was die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die Gebühren nicht per Lastschriftzug, nicht automatisiert und auch seltener pünktlich gezahlt werden. So wird der Aufwand einer 5-Euro-Kopfpauschale oft schon diesen Betrag als Verwaltungsaufwand verschlingen. In 2012 wäre bei einer Vollkostenrechnung für diese neue Gebühr schon mit einem Wert von 10 Euro oder mehr zu rechnen. Dies will die Stadt Borken ihren Bürgern nicht zumuten.

- Biomüll:

Im Biomüllbereich gibt es keine nennenswerten Änderungen. Die Ermäßigung der Gebühr ergibt sich daher, dass der in 2010 erhobene Fehlbetragsausgleich aus 2009 nicht mehr erforderlich ist. Verbesserungen, die aufgrund von leichten Gebührensenkungen bei der Entsorgung beim Kreis Borken entstehen, werden durch den beschlossenen zusätzlichen Grünabfall-Abgabetag aufgezehrt.

- Papiermüll

Im Papiermüllbereich gibt es bezogen auf das Gebührenaufkommen die größten Änderungen. Während der in 2009 festgestellte Fehlbetrag durch positive Entwicklungen bei den Papierverwertungserlösen schon in einem statt in zwei Jahren wieder ausgeglichen werden kann, werden durch einen zum 01.01.2011 neu abzuschließenden Papierverwertungsvertrag der kreiseigenen EGW erhebliche Verbesserungen für den Gebührenzahler erwartet. Während die Kosten für die Annahme, Sortierung und Verkauf der gesammelten Papiere aus dem Kreisgebiet sinken, können bei dem neuen Vertragspartner durch bessere Sortierung höhere Papierverwertungserlöse erzielt werden. Durch sortenreinere Papierlieferungen (z.B. nur Wellpappen oder Zeitungen statt „gemischte Ballen“) soll der Erlös für Papier verbessert werden, weil die Marktpreise für vorsortiertes Papier zumindest zurzeit messbar höher sind. Diese Vorteile sind dem Gebührenzahler weiterzugeben.

Rechtsgrundlagen:

- Abfallgesetz NRW
- Gemeindeordnung NRW
- Kommunalabgabengesetz NRW
- Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950),

des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394),

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2005

hat der Rat der Stadt Borken am 22. Dezember 2010 beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2009

wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

§ 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

3.1 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Art, der Größe und der Anzahl der Abfall-/Wertstoffgefäße und nach der Abfuhrhäufigkeit.

3.2 Die Jahresgebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt

- | | | |
|-------|---|--------------|
| 3.2.1 | für das 120-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter, grauer Behälter mit grünem Deckel) bei vierwöchentlicher Entleerung | 69,28 Euro, |
| 3.2.2 | für das 240-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung | 132,13 Euro, |

3.2.3	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierwöchentlicher Entleerung	611,48 Euro,
3.2.4	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierzehntäglicher Entleerung	1.218,71 Euro,
3.2.5	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei wöchentlicher Entleerung	2.437,07 Euro,
3.2.6	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche	4.876,86 Euro,
3.2.7	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierzehntäglicher Entleerung	1.218,18 Euro,
3.2.8	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei wöchentlicher Entleerung	2.436,50 Euro,
3.2.9	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche	4.872,87 Euro.

Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen Abfälle im Rahmen der allgemeinen Sperrgutsammlungen ein.

3.3 Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Bio-Abfälle beträgt

3.3.1	für das 60-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	41,18 Euro,
3.3.2	für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	69,21 Euro,
3.3.3	für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne mit rotem Deckel) bei vierzehntäglicher, saisonaler Entleerung in den Monaten Mai bis Oktober	34,61 Euro,
3.3.4	für das 240-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	124,29 Euro.

3.4 Die Jahresgebühr für die Entsorgung - Wiederverwertung eingeschlossen - von Altpapier und Pappe beträgt

3.4.1	für das 120-l-Gefäß (blauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung	5,72 Euro,
3.4.2	für das 240-l-Gefäß (blauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung	6,39 Euro,

- 3.4.3 für den 1.100-l-Behälter (Container)
bei vierwöchentlicher Entleerung 31,72 Euro.
- 3.5 Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen mit Gestellung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Wertstoffsackes (gelber Sack) wird keine Gebühr erhoben.
- 3.6 Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes für Restmüll bzw. Wertstoffsackes für Grün- und Gartenabfälle beträgt jeweils 3,00 Euro.“

2. § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

„5.17 Die 16. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.“

Anlage 01 - Abfallgebührenbedarfsberechnung 2011
Anlage 02 - Abfallgebührenkalkulation 2011